



**Gertrud
Koch
Gesamtschule**

Handykonzept

Smarter Umgang mit Smartphones und Smartwatches
an der GKGE

Stand: Juli 2026

*Auf Grundlage der Handlungsempfehlungen des MSB NRW (03/2025)
gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW*

1. Präambel

Smartphones und Smartwatches sind fester Bestandteil der Lebenswelt unserer Schüler_innen. Ihre Nutzung beeinflusst den Schulalltag jedoch zunehmend auch in negativer Art und Weise: Ablenkung im Unterricht, Konflikte durch Cybermobbing, Verletzung des Rechts am eigenen Bild und eine steigende außerunterrichtliche Bildschirmzeit sowie zunehmender digitalisierter Unterricht sind Herausforderungen, denen wir als Schulgemeinschaft aktiv begegnen möchten.

Die aktuelle Regelung in der Schulordnung der GKGE beschreibt ein generelles Handyverbot auf dem Schulgelände. Dies ist nicht mehr zeitgemäß noch umsetzbar. Ergänzend zum hier aufgeführten Handykonzept sind im Tutor_innenunterricht modulare Inhalte implementiert, in denen die Schüler_innen jährlich aufbauend Gefahren und Risiken zu einer sinnhaften Nutzung von smarter Technologie sowie sozialen Apps und Netzwerken sensibilisiert werden (Schulung Medienkompetenz bspw. Jahrgang 6 „Chat & Co“ unterstützt durch die Schulsozialarbeit). Ebenso findet im Informatikunterricht der Stufe 6 eine Kompetenzschulung zu einer kritischen und aufgeklärten Mediennutzung statt.

Das vorliegende Handykonzept wurde in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung des Kollegiums, der Schülervertretung und der Erziehungsberechtigten erarbeitet. Es orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom März 2025 und berücksichtigt die Rückmeldungen aus der Schulpflegschaft, einen Entwurf der SV sowie die Ziele des Kollegiums.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW wird dieses Konzept als Teil der Schulordnung durch die Schulkonferenz verabschiedet.

2. Zielsetzung

Mit dem Handykonzept verfolgt die GKGE folgende Ziele, die aus der Befragung des Kollegiums (Juni 2025) hervorgegangen sind:

Zielbereich	Konkrete Ziele
Konfliktvermeidung	Weniger Mobbing, Schutz der Privatsphäre, Recht am eigenen Bild, Datenschutz
Unterricht	Störungsfreier Unterricht, höhere Konzentration, Zeitersparnis durch weniger Diskussionen
Gesundheit	Weniger außerunterrichtlicher Bildschirmzeit, Suchtprävention, Förderung von Bewegung, Reizüberflutung verhindern
Soziales Miteinander	Aufmerksamkeitsspanne fördern, verantwortungsvolle Handynutzung, mehr face-to-face-Interaktion
Einheitlichkeit	Einheitliches Vorgehen des Kollegiums bei der Durchsetzung der Regeln

Das Konzept soll dazu beitragen, einen geschützten Lernraum zu schaffen, in dem Schüler_innen ungestört lernen, sich bewegen und miteinander kommunizieren können.

3. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für alle Schülerinnen und Schüler der GKGE sowie für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude, Schulhof, Sportstätten) während der gesamten Schulzeit, einschließlich Pausen und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Letztere sind davon ausgenommen, sofern dies aus organisatorischen Gründen für die Organisatoren notwendig ist (z.B. Tag der offenen Tür, Sommerfest u.a.).

Es umfasst neben Smartphones ausdrücklich auch Smartwatches, die eine eigene Empfangsmöglichkeit (eigene SIM, WLAN...) haben, d.h. nicht auf eine Kopplung mit einem Smartphone angewiesen sind und vergleichbare digitale Endgeräte mit Kommunikations-, Aufnahme- oder Unterhaltungsfunktionen.

Lehrkräfte, Schulbegleitungen, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialarbeit und Sekretariatskräfte nehmen eine Vorbildfunktion ein und nutzen ihre privaten Smartphones ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (z. B. Lehrer_innenzimmer) oder in Notfällen, z. B. zum Absetzen eines Notrufs. Eine Sonderstellung nimmt der Hausmeister ein, der berufsbedingt stets erreichbar sein muss.

4. Grundsatz: Das Taschenkonzept

Die GKGe verfolgt einen konsequenten Ansatz: Auf dem gesamten Schulgelände ist die private Nutzung von Smartphones und Smartwatches grundsätzlich untersagt. Die Geräte werden zu Unterrichtsbeginn in einer magnetisch verschließbaren Handytasche verstaut. Sollte das Kind auf ein Handy angewiesen sein, dann beschaffen die Erziehungsberechtigten eine Handytasche (das Modell wird von der Schule vorgegeben). Es kann aber auch auf das Mitführen von Handys verzichtet werden.

4.1 Das Prinzip

- Jedes Kind, das ein Handy mitführen will oder muss, verfügt über eine Handytasche.
- Zu Beginn des Schultages verschließen alle diese Schüler_innen ihr ausgeschaltetes Smartphone in die dafür vorgesehene Handytasche.
- Die Tasche wird magnetisch verschlossen.
- Smartwatches werden ebenfalls in der Tasche aufbewahrt.
- Am Ende des persönlichen Schultages wird die Tasche geöffnet.

4.2 Pädagogische Begründung

Der Einsatz digitaler Medien im Unterricht wird an der GKGe über die vorhandenen iPad-Wagen sichergestellt. Die private Handynutzung ist für pädagogische Zwecke daher nicht erforderlich. Das Taschenkonzept verhindert, dass Schüler_innen in Versuchung geraten, sich von ihren mobilen Geräten ablenken zu lassen.

5. Regelungen im Detail

5.1 Während des Unterrichts

- Smartphones und Smartwatches befinden sich ausgeschaltet in der Handytasche. In der Oberstufe verbleiben die Handys nicht sichtbar in der Schultasche.
- Der unterrichtliche Einsatz digitaler Medien erfolgt über die schuleigenen iPad-Wagen bzw. ab Jahrgang 7 ausschließlich über die 1:1-Ausstattung.

5.2 In den Pausen

Die Smartphones verbleiben während der gesamten Schulzeit – einschließlich der Pausen – in der Handytasche. Das MSB NRW empfiehlt ausdrücklich, auch in den Pausen auf die Handynutzung zu verzichten. Die Pausenzeiten dienen der Erholung, der Bewegung und dem sozialen Miteinander.

Für die Oberstufe gilt: Handys dürfen ausschließlich in Pausen und Freistunden und dann nur in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen genutzt werden.

5.3 In Prüfungssituationen

Die Regelungen zu Prüfungssituationen bleiben von den allgemeinen Regelungen zur Handytasche unberührt. In Prüfungssituationen kann die Lehrkraft weiterhin anordnen, dass digitale Endgeräte ausgeschaltet und an einem bestimmten Ort abgelegt werden.

Die Abgabe erfolgt ausschließlich zur Sicherung der Prüfungssituation. Eine Einsichtnahme in Inhalte privater Endgeräte findet auch in Prüfungssituationen nicht statt.

5.4 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Die Schule schützt das Recht am eigenen Bild, die Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes sowie die Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft.

Das Anfertigen von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen auf dem Schulgelände ist ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen und Lehrkräften grundsätzlich untersagt.

Bei Verdacht auf unerlaubte Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen wird die Schulleitung informiert. Die weitere Bearbeitung erfolgt unter Beachtung der schulischen Zuständigkeiten, des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte.

Private Endgeräte werden durch Lehrkräfte, Schulpersonal oder Schulleitung nicht entsperrt, durchsucht, ausgelesen, kopiert oder inhaltlich kontrolliert. Schüler werden nicht aufgefordert oder unter Druck gesetzt, private Inhalte, Nachrichten, Bilder, Videos, Apps oder sonstige Daten auf ihrem Gerät vorzuzeigen.

Soweit der Verdacht auf strafbare Inhalte oder strafbare Handlungen besteht, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die zuständigen Behörden einbezogen. Die Schule beschränkt sich in solchen Fällen auf die schulische Bearbeitung, die Sicherung des schulischen Rahmens und die Weitergabe an die zuständigen Stellen.

5.5 Dringende Kommunikation

Die Schule stellt sicher, dass Schüler in dringenden Fällen ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten zeitnah über das Sekretariat kontaktieren können.

Ebenso stellt die Schule sicher, dass Eltern oder Erziehungsberechtigte ihr Kind in dringenden Fällen über das Schulsekretariat erreichen können.

Die Schule informiert Eltern in dringenden Fällen über die vorgesehenen Kommunikationswege.

5.6 Ausnahmeregelungen

Schüler_innen, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Endgerät angewiesen sind (z. B. Diabetes-Sensor-App), können vertraulich eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragen (hierfür sind gesonderte medizinische Handytaschen vorgesehen). Auch für Notfallkontakte kann eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung beantragt werden.

Weitere Ausnahmen beziehen sich auf Fächer, in denen dies zur Unterrichtsdurchführung ausdrücklich erforderlich ist, wie z.B. Darstellendes Gestalten (DG), AG Foto/Film. Das Nutzen von Handys ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.

6. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen das Handykonzept können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW nach sich ziehen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die folgende Stufenregelung orientiert sich an den Empfehlungen des MSB NRW:

Verstoß	Maßnahme
Nutzung eines Handys auf dem Schulgelände, auch wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z. B. heimliche Aufnahmen, Unterrichtsstörung)	Temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des persönlichen Schultages; Kontakt und Abholung des Handys durch Erziehungsberechtigte;
Handytasche nicht mitgeführt	Abgabe des Handys im Sekretariat und Einbehaltung des Geräts bis zum Ende des persönlichen Schultages; Kontakt und Abholung des Handys durch Erziehungsberechtigte (wenn Handy nicht freiwillig abgegeben wird);
Verbreitung strafbarer Inhalte (z. B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden, erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch nach bekanntem Verfahren

Die Schule haftet nicht für abgegebene Geräte, die Haftung liegt beim Schüler ansonsten Abholung des Handys durch die Erziehungsberechtigten. Die Geräte werden im Sekretariat bei Abgabe dokumentiert, verschlossen aufbewahrt und die Herausgabe ebenfalls dokumentiert.

Wichtig: Nur ein transparentes, gleichmäßiges Vorgehen aller Lehrkräfte führt zu Glaubwürdigkeit und Erfolg. Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Regelungen konsequent und einheitlich umzusetzen. Auch die Lehrkräfte üben sich in einem verantwortungsbewussten Einsatz digitaler Medien (s. a. Schutzkonzept der GKGE).

7. Ergebnisse der beteiligten Gremien

7.1 SV

Auch die SV hat parallel einen eigenen Entwurf erarbeitet. Dieser wurde – ebenso wie die Rückmeldungen aus der Schulpflegschaft – mit dem vorliegenden Konzept abgeglichen und eingearbeitet.

7.2 Schulpflegschaft

In der Schulpflegschaftssitzung im ersten Halbjahr 2025/2026 fand ein Austausch der Erziehungsberechtigten zum Thema Smartphonennutzung statt. Hier wurde u.a. zurückgemeldet, dass die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich folgende Probleme durch übermäßige Nutzung digitaler Endgeräte feststellen und Wünsche äußern:

- Hohe Bildschirmzeiten
- Gestörte persönliche Kommunikationsfähigkeit durch Handynutzung (hier insbesondere soziale Medien)
- Verstöße gegen das Persönlichkeitsrecht (heimliche Bild- und Tonaufnahmen)
- Probleme durch Chatgruppen (Cybermobbing)
- Cybergrooming
- Wunsch nach Vorbildfunktion (Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte)
- Konflikte werden nicht persönlich besprochen, sondern in sozialen Medien ausgetragen (hohes öffentliches Eskalationspotential)
- Wunsch nach Förderung des sozialen Austauschs
- Altersbeschränkungen der Plattformen werden nicht eingehalten
- Wunsch der Erziehungsberechtigten, den digitalen Fußabdruck der Heranwachsenden so klein wie möglich zu halten

7.3 Lehrer_innen

Die folgenden Zielsetzungen und Rückmeldungen des Kollegiums wurden in den Teamsitzungen erarbeitet:

Konfliktvermeidung

- weniger Mobbing (z.B. Schutz der Privatsphäre)
- Recht am eigenen Bild schützen
- Konfliktvermeidung
- Datenschutz

Unterricht

- Störungsfreier Unterricht
- höhere Konzentration durch weniger Ablenkung
- Zeitersparnis durch weniger Diskussionen
- Schutz vor umgelenkter Kommunikation mit Erziehungsberechtigten oder anderen Außerschulischen

Gesundheitliches

- Steuerung über unterrichtsbezogene Mediennutzung
- weniger außerunterrichtliche Bildschirmzeit
- Sinnvoller unterrichtlicher Einsatz von Smartphones

- Förderung von Bewegung und Aktivität
- Suchtprävention
- Reizüberflutung verhindern

Soziales Miteinander

- Aufmerksamkeitsspanne fördern
- verantwortungsvolle Handynutzung
- Erhöhung zwischenmenschlicher Kommunikationsfähigkeit / face to face Interaktion
- Einheitlichkeit des Vorgehens
- Handynutzung als Auszeit und Pausenmedium
- Das Kollegium soll sich auch daran halten

8. Rechtliche Grundlagen

Das Handykonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **§ 65 Abs. 2 Nr. 25 SchulG NRW:** Die Schulkonferenz ist für die Verabschiedung der Schulordnung zuständig.
- **§ 53 Abs. 2 SchulG NRW:** Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen bei Pflichtverletzungen, einschließlich der Wegnahme von Gegenständen.
- **§ 57 Abs. 1 SchulG NRW:** Pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte – die Lehrkraft entscheidet, welche Medien im Unterricht eingesetzt werden.
- **Recht am eigenen Bild (KunstUrhG, DSGVO):** Unerlaubte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- **Handlungsempfehlungen des MSB NRW (03/2025):** Das Ministerium empfiehlt verbindliche und transparente Handyregeln für alle Schulen in NRW.

9. Kommunikation und Implementierung

Für eine erfolgreiche Umsetzung ist eine breite Kommunikation und Akzeptanz entscheidend:

- Vorstellung des Konzepts in allen Klassen zu Beginn des Schuljahres.
- Information der Erziehungsberechtigten durch Elternbrief und Vorstellung auf dem Klassenpflegschaftsabend.
- Veröffentlichung auf der Schulhomepage.
- Thematisierung in den Mitwirkungsgremien (Lehrer_innenkonferenz, Schüler_innenvertretung, Schulpflegschaft).
- Ggf. Kennzeichnung der Handytaschen und Magnetstationen durch einheitliche Beschilderung.

10. Evaluation und Anpassung

Das Handykonzept wird nach einer Testphase von einem Schuljahr erstmals evaluiert und anschließend durch die Schulkonferenz überprüft. Die Evaluation umfasst:

- Rückmeldungen von Schüler_innen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.
- Auswertung der Häufigkeit und Art von Verstößen.
- Bewertung der Auswirkungen auf das Lern- und Sozialklima.

- Prüfung, ob eine Handyzone in der Mittagspause eingerichtet werden soll.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage der Evaluationsergebnisse und aktueller schulischer Bedarfe in einem partizipativen Prozess.

Nach einem halben Jahr kann eine Teilevaluation stattfinden, bspw. zur Beschaffung und Akzeptanz der Handytaschen.

11. Inkrafttreten

Dieses Handykonzept tritt am 01.08.2026 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Schulkonferenz.

Troisdorf, 13.07.2026